

**GESCHÄFTSORDNUNG  
DER  
ORTSBEIRÄTE  
IN  
FRANKFURT AM MAIN**

**Inhalt:**

- § 1 Wahl und Konstituierung der Ortsbeiräte
- § 2 Rechte und Pflichten der Ortsbeiratsmitglieder
- § 3 Aufgaben
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Geschäftsstelle
- § 6 In-Kraft-Treten

## Geschäftsordnung der Ortsbeiräte

---

Zur Beteiligung der Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung ist das Stadtgebiet Frankfurt am Main in Ortsbezirke eingeteilt, für die Ortsbeiräte gewählt werden.

Aufgrund des § 82 Absatz 5<sup>1</sup> der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 30. August 1976 (GVBl. I. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)<sup>2</sup>, und gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main in der Fassung vom 8. Dezember 1977 (Mitteilungen der Stadtverwaltung Frankfurt am Main Nr. 1 vom 3. Januar 1978)<sup>3</sup> hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Juni 1978<sup>4</sup> für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

### § 1 Wahl und Konstituierung der Ortsbeiräte

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates werden von den Bürgern des Ortsbezirks gleichzeitig mit den Stadtverordneten für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

(2) **1**Der Ortsbeirat tritt binnen sechs Wochen nach der Wahl<sup>5</sup> innerhalb seines Ortsbezirks zur ersten Sitzung zusammen. **2**Die Ladung obliegt dem bisherigen Ortsvorsteher. **3**Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz.

(3) **1**Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. **2** Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher. **3**Dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin obliegt die rechtliche Vertretung des Ortsbeirates in Organstreitigkeiten.

### § 2 Rechte und Pflichten der Ortsbeiratsmitglieder

(1) **1**Die Mitglieder des Ortsbeirates sind ehrenamtlich tätig. **2**Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der HGO. **3**Die Ortsbeiratsmitglieder sind kraft ihres Mandats verpflichtet, an der Arbeit ihres Ortsbeirates teilzunehmen.

(2) Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis und die notwendigen Arbeitsunterlagen.

(3) Ferner stellt die Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten die notwendigen Informationsmöglichkeiten zur Verfügung, um dem § 82 Absatz 2 HGO<sup>6</sup> Genüge zu tun.

---

<sup>1</sup> Seit 1. April 1981: § 82 (6) - Bekanntmachung der Neufassung der HGO vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66)

<sup>2</sup> Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl.1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S.2)

<sup>3</sup> Zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Januar 2000, § 5438 (AMTSBLATT STADT FRANKFURT AM MAIN, 2000, S. 147)

<sup>4</sup> Zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. November 1996, § 7066 (AMTSBLATT STADT FRANKFURT AM MAIN, 1997, S. 23). Für die VII. Wahlperiode der Ortsbeiräte übernommen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. April 1997, § 12

<sup>5</sup> Jetzt "Wahlzeit", Wahlrechtsänderungsgesetz vom 16.06.1988 (GVBl. I S. 235)

<sup>6</sup> Seit 1. April 1981: § 82 Absatz 3 - Bekanntmachung der Neufassung der HGO vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66)

### § 3 Aufgaben

(1) **1**Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, Vorschläge zu machen. **2**Zu seinen Aufgaben gehört es, die Beziehungen der Bürgerschaft zu den Organen der Stadt zu fördern und Kontakte zu allen im Ortsbezirk ansässigen Vereinigungen zu pflegen.

(2) **1**Der Ortsbeirat nimmt zu den Angelegenheiten Stellung, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden. **2**Stellungnahmen zu wichtigen Angelegenheiten aus der Stadtverordnetenversammlung, die den Ortsbezirk betreffen, müssen bis zu nächsten Ausschusssitzung vorgetragen werden. **3**Vor der Feststellung des Haushaltsplans durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Ortsbeirat zu dessen Entwurf gehört.

(3) **1**Der Ortsbeirat entscheidet gemäß § 82 Absatz 4 HGO im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel über Maßnahmen, soweit deren Bedeutung nicht über die Grenzen des Ortsbezirks hinausreicht und soweit die Einheitlichkeit der Verwaltung nicht gefährdet ist

- auf Vorlage des Magistrats oder
- auf eigenen Vorschlag vorbehaltlich einer Stellungnahme des Magistrats nach § 3 Absatz 3 Satz 5<sup>7</sup>.

**2**Diese Maßnahmen sind:

1. Benennung von Straßen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen;
2. Standorte von Kultur- und Sozialeinrichtungen, Bürgerhäusern, Bürgertreffs, Zweigstellen der Stadtbücherei, Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen, Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Impflokalen und Außenstellen der Verwaltung;
3. Standort und Gestaltungsfragen sowie Instandsetzung von öffentlichen Sportanlagen, Grün-, Erholungs- und Spielanlagen;
4. Renaturierung von Bächen und Gewässern;
5. Schulhofgestaltung und -nutzung;
6. Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen in den von der Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten dafür ausgewiesenen Zonen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde fallen;
7. Instandsetzung von öffentlichen Geh- und Fahrradwegen sowie von Straßenoberflächen.

**3**Zu allen Maßnahmen der Ziffern 1 bis 7 kann der Ortsbeirat auch Prüfungs- und Berichtsaufträge an den Magistrat erteilen. **4**In den Fällen der alleinigen Zuständigkeit der Ordnungsbehörde (Ziffer 6) kann der Ortsbeirat dem Magistrat nur Anregungen zuleiten. **5**Im Übrigen gilt § 4 Absatz 9 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte. **6**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, durch die bezirksübergreifende Regelungen getroffen werden, sind bindend. **7**Die Vorträge und Stellungnahmen des Magistrats sowie die Beschlüsse der Ortsbeiräte für diese Maßnahmen gehen der Stadtverordnetenversammlung nachrichtlich zu. **8**Der Magistrat kann dem Ortsbeirat innerhalb von drei Monaten in einer Stellungnahme seine Bedenken gegen den Beschluss nach § 3 Absatz 3 Satz 1, 2. Spiegelstrich mitteilen. **9**In diesem Fall entscheidet der Ortsbeirat abschließend. **10**Der Magistrat ist an diesen Beschluss unbeschadet des Rechtes nach § 82 Absatz 6 HGO in Verbindung mit § 63 Absatz 3 HGO gebunden. **11**Die Befugnis der Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Absatz 1 Satz 5 HGO bleibt unberührt. **12**Darüber

---

<sup>7</sup> Seit 25. April 1991: Satz 8 - Beschl. der Stv.-V. vom 25. April 1991, § 6659

hinaus können dem Ortsbeirat durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Einzelfällen weitere Entscheidungsbefugnisse und die dazu erforderlichen Mittel widerruflich übertragen werden.

(4) **1**Der Ortsbeirat hat Vorschlagsrecht und ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, gemäß § 82 Absatz 3 Satz 1 HGO zu hören und frühzeitig zu beteiligen. **2**Solche Angelegenheiten sind - soweit sie nicht nach § 3 Absatz 3 der GOBR entschieden werden - z. B.:

- Änderung der Ortsbezirksgrenzen;
- Änderung von Schulbezirksgrenzen nach § 41 Schulverwaltungsgesetz<sup>8</sup>;
- Bürgerversammlungen und Informationsveranstaltungen des Magistrats;
- Aufstellung, Änderungen und Ergänzungen von Fach-, ökologischen Rahmen-, Struktur-, Bauleit- und Landschaftsplänen sowie von untergesetzlichen Normen (Satzungen und Rechtsverordnungen);
- Anordnung, Verlängerung und Aufhebung von Veränderungssperren;
- Verkehrsplanung, Anlage von Verkehrssignalanlagen und, sofern die Stadt Frankfurt bei der Planung beteiligt wird, Errichtung neuer, Änderung oder Aufhebung bestehender Verkehrslinien des FVV (RMV) sowie anderer Verkehrsträger;
- Stadterneuerungsplanungen;
- Investitionsplanungen zu Objekten der Ortsbezirke und Festlegung von Dringlichkeitsstufen;
- Anträge zur Eintragung in das Denkmalsbuch und Anregungen zu denkmalpflegerischen Maßnahmen sowie die Einrichtung von Naturdenkmälern;
- Standortfragen folgender städtischer Einrichtungen:
  - Schulen;
  - Meldestellen des Amtes für Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen;
  - Wahllokale;
- Standortfragen öffentlicher nichtstädtischer Einrichtungen (im Rahmen städtischer Zuständigkeiten);
- Vergabe von Gewässerpatenschaften;
- Instandsetzung von öffentlichen Gebäuden (im Eigentum oder in Verwaltung der Stadt);
- alle Fragen, die die Funktion, die Gestaltung sowie die sozialen bzw. kulturellen Belange (z.B. Bürgerhäuser und Bürgertreffs) der Stadtteile in ihrem Ortsbezirk berühren;
- Umgestaltungen oder Umnutzungen vorhandener Einrichtungen (z.B. Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche, Kinder- und Jugendtreffs, Senioreneinrichtungen, Mütterberatungs- und Gesundheitsdienste, Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Parks und öffentliche Grünanlagen etc.);
- Vorlagen zu Kauf und Verkauf, Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften sowie Einräumung und Veräußerung von Erbbaurecht hieran (außer Wohnungen) bis zur fristgerechten Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses;
- Erteilung von Dauer-Sondernutzungserlaubnissen.

(5) **1**Wenn der Ortsbeirat die von ihm erbetene Stellungnahme nicht innerhalb von vier Wochen, bei begründeten Ausnahmen innerhalb von sechs Wochen, abgibt, wird dies als zustimmende Kenntnisnahme zu der beabsichtigten Maßnahme angesehen. **2**In Eilfällen kann die Frist verkürzt werden.

(6) **1**Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin nimmt auf Wunsch des Magistrats die Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB in die Tagesordnung des Ortsbeirates auf; ggf. ist sie in einer Sondersitzung durchzuführen. **2**Bezieht sich ein solcher Bebauungsvorschlag auf das Gebiet mehrerer Ortsbezirke, obliegt dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin, in dessen/deren Ortsbezirk der überwiegende Teil des zur Anhörung anstehenden Gebietes liegt, die Anhörung unter

---

<sup>8</sup> seit 17.06.1992 § 143 Hessisches Schulgesetz (GVBl. I S. 233)

Beteiligung der anderen betroffenen Ortsbeiräte. **3**In allen Planfeststellungsverfahren, in denen die Stadt Frankfurt als Träger öffentlicher Belange beteiligt ist, ist rechtzeitig vorher die Stellungnahme der betroffenen Ortsbeiräte einzuholen.

(7) **1**Der Ortsbeirat hat das Vorschlagsrecht bei der Bestellung von Schiedsfrauen und Schiedsmännern, Ortsgerichtsmitgliedern, Sozialbezirksvorsteher/innen, Sozialpfleger/innen und Seniorenbeiräten.<sup>9</sup> **2**Verhandelt wird in nichtöffentlicher Sitzung.

(8) Der Ortsvorsteher oder beauftragte Mitglieder des Ortsbeirates sind zu Ausschusssitzungen der Stadtverordnetenversammlung einzuladen und anzuhören, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ihren Ortsbezirk betreffen.

(9) **1**Der Magistrat der Stadt Frankfurt ist gegenüber den Ortsbeiräten in allen Angelegenheiten, die ihnen übertragen sind oder die wichtige Belange der Ortsbezirke betreffen, auf Anforderung auskunftspflichtig. **2**Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin legt in der Einladung den Zeitpunkt der Berichterstattung des Magistrats fest.

(10) **1**Soweit das Vorschlagsrecht Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betrifft, kann der Ortsbeirat Anregungen unmittelbar an den Magistrat richten. **2**Hierauf finden die Bestimmungen über die Behandlung von Anregungen des Ortsbeirates im vereinfachten Verfahren entsprechende Anwendung.

(11) Die Ortsbeiräte erhalten im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2.

(12) **1**Die Ortsbeiräte erhalten auf Antrag aus der Haushaltsstelle "Gutachten" der Stadtverordnetenversammlung Mittel, um Gutachten einholen zu können. **2**Über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

### § 4 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates gelten sinngemäß die im § 82 Absatz 5 Satz 1 HGO<sup>10</sup> genannten Vorschriften sowie ergänzend die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(2) **1**Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. **2**Der Ortsbeirat soll so oft zusammentreten, wie es seine Aufgabe erfordert, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal.

(3) **1**Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin setzt die Sitzungstermine fest. **2**Er lädt die Mitglieder zu den Tagungen des Ortsbeirates schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. **3**Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. **4**In eiligen Fällen kann der Ortsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen; jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. **5**Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. **6**§ 53 Absatz 2 HGO gilt entsprechend.

(4) **1**Die Fraktionen leiten ihre Anträge der Geschäftsstelle der Ortsbeiräte zu. **2**Anträge, die spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin dort vorliegen, sind auf die Tagesordnung zu nehmen und den Mitgliedern zuzustellen. **3**Der Ortsbeirat kann unter Beachtung der Veröffentlichungsvorschriften kürzere Fristen beschließen.

---

<sup>9</sup> Gemäß § 2 der Satzung für die Kinderbeauftragten (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.1994; § 2934) gilt das Vorschlagsrecht auch für Kinderbeauftragte

<sup>10</sup> Seit 1. April 1981: § 82 Absatz 6 Satz 1 HGO - Bekanntmachung der Neufassung der HGO vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66)

(5) **1**Der Ortsbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach deren Abschluss eine allgemeine Bürgerfragestunde von längstens 60 Minuten ansetzen. **2**Nur in dieser Fragestunde können auch Fragen zu den Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden.

(6) **1**Zu den Sitzungen des Ortsbeirates sind die Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen oder für diesen Bezirk zuständig sind, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören, die von der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnen-Vertretung benannten Vertreter/innen, das Seniorenbeiratsmitglied<sup>11</sup>, die Stadtbezirksvorsteher/innen und Sozialbezirksvorsteher/innen des Ortsbezirks sowie die Mitglieder des Magistrats einzuladen. **2**Die Mitglieder oder Beauftragten des Magistrats, die vorerwähnten Stadtverordneten, die von der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnen-Vertretung benannten Vertreter/innen, das Seniorenbeiratsmitglied, die Stadtbezirksvorsteher/innen und Sozialbezirksvorsteher/innen erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.<sup>12</sup>

(7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Ortsbeiratsmitglieder, auf Antrag des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung muss der Ortsbeirat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände zu einer Sitzung einberufen werden.

(8) Zuladungen gemäß § 62 Absatz 6 HGO erfolgen auf Beschluss des Ortsbeirates oder nach Abstimmung mit allen Fraktionen des Ortsbeirates.

(9) Auf Beschluss des Ortsbeirates kann der Ortsvorsteher über das Büro der Stadtverordnetenversammlung den Magistrat schriftlich um Auskunft über Angelegenheiten bitten, die sich im Rahmen der vorliegenden Geschäftsordnung bewegen.

(10) **1**Anregungen der Ortsbeiräte werden in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung behandelt. **2**Sie können als Beschluss des Ausschusses übernommen, abgelehnt, dem Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder im vereinfachten Verfahren direkt der Verwaltung zugeleitet werden. **3**Wird ein Antrag oder eine Anregung des Ortsbeirates an den Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder im vereinfachten Verfahren direkt der Verwaltung zugeleitet oder handelt es sich um ein Auskunftsersuchen nach § 4 Absatz 9, hat der Magistrat innerhalb von zwölf Wochen zu berichten. **4**In Eilfällen kann diese Frist auf vier Wochen gekürzt werden. **5**Liegt ein Bericht des Magistrats bis zum Ablauf der Frist nicht vor, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ortsbeiratssitzung zu nehmen.

(11) **1**Der Magistrat hat Beschlüsse des Ortsbeirats unverzüglich auszuführen bzw. mit der Ausführung zu beginnen. **2**Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so berichtet der Magistrat unverzüglich nach Bekanntwerden der dafür maßgeblichen Gründe, spätestens jedoch sechs Monate nach Beschlussfassung dem Ortsbeirat schriftlich über den Stand solcher Verfahren und über die Hinderungsgründe.

(12) **1**Benachbarte Ortsbeiräte können sie gemeinsam betreffende Probleme in gemeinsamen Sitzungen beraten. **2**Einigen sich die beteiligten Ortsbeiräte in einer gemeinsamen Sitzung nicht auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, so führt der/die an Jahren älteste Ortsvorsteher/in den Vorsitz. **3**Die Beschlussfassung ist getrennt innerhalb jedes der beteiligten Ortsbeiräte vorzunehmen.

### § 5 Geschäftsstelle

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist die Geschäftsstelle der Ortsbeiräte.

---

<sup>11</sup> Seit 15.1.1997 - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.1996, § 7066

<sup>12</sup> Seit 04.11.1995 haben gemäß Geschäftsanweisung für die Kinderbeauftragten auch die Kinderbeauftragten ein Rederecht (kein Antragsrecht) im Ortsbeirat. Ebenso erhalten sie die Einladung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.